



STATUTEN

Name und Sitz

Unter dem Namen SC UNI BASEL Basket (im nachfolgenden „der Verein“) besteht ein Verein nach den Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Ettingen BL. Der Sitz im Kanton Baselland soll den Ursprung und die Tätigkeit im Kanton zur Geltung bringen. Domiziladresse ist c/o Winter, Brücklismattstrasse 30, 4107 Ettingen.

I) WEISUNGEN

Die Weisungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Hochschulsport der Universität Basel und den Vereinen "SC Uni Basel" sind integrierter Bestandteil dieser Statuten.

II) Zweck

- Art. 1 Der Verein verfolgt den Zweck, den Basketballsport auszuüben und zu fördern, sowie die Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen. Er kann auch andere Aufgaben für die Mitglieder und deren Angehörige übernehmen.
- Art. 2 Der Verein ist Mitglied des Basketballverbandes Nordwestschweiz (BVN) und des Schweizerischen Amateurbasketballverbandes (FSBA) und anerkennt deren Statuten. Die Mannschaften des Vereins nehmen an den Wettkämpfen des BVN und der FSBA und allenfalls anderer Organisationen im Basketballsport teil.

III) MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Mitgliedschaft und Vereinsjahr
Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. Mitglied kann jedermann werden, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen. Da der Verein der Hochschule angeschlossen ist, werden Mittelschüler, Studenten und Akademiker bevorzugt aufgenommen. Nur Aktivmitglieder gelten als Vollmitglieder und können sich auf alle Rechte und Pflichten dieser Statuten berufen. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung bei Verletzungen. Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.
- Art. 4 Aktivmitglieder
Als Aktivmitglied gilt, wer eine Spieler-, Trainer-, Schiedsrichter- oder Offiziellenlizenz gelöst hat. Ferner werden an Fremdvereine ausgeliehene Spieler (Spieler mit Leihvertrag) den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
- Art. 5 Passivmitglieder
Alle Personen, die den Verein in irgendeiner Form unterstützen (finanziell oder organisatorisch) können Passivmitglieder werden.
- Art. 6 Ehrenmitglieder
Personen, die sich im Verein durch besondere Verdienste ausgezeichneten, können auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 7 Eintritt
Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Minderjährige Aktive haben die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizulegen.
- Art. 8 Austritt
Die Austrittsmeldung hat schriftlich per Einschreibebrief an das Vereinssekretariat zu erfolgen. Der Austritt ist jederzeit möglich, sofern das Mitglied allen seinen Verpflichtungen (vor allem finanzieller Art) gegenüber dem Verein nachgekommen ist, dies gilt auch für Leihspieler beim Verein oder vom Verein ausgeliehene Spieler. Aktivmitglieder können vom Verein nur auf Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist befreit werden. Erfolgt die Austrittsmeldung nach Ablauf der Kündigungsfrist, ist der Verein berechtigt eine Bearbeitungsgebühr in maximaler Höhe eines Mitgliederbeitrages als Umtriebsentschädigung zu verlangen. Die vom Verband aufgestellten Fristen für einen Vereinswechsel sind für Mitglied und Verein in jedem Fall verbindlich. An den Verein ausgeliehene Spieler fremder Vereine müssen keine Kündigung einreichen, da deren Mitgliedschaftsdauer durch den Leihvertrag geregelt ist. Im übrigen gilt Art.73 des ZGB.
- Art. 9 Ausschluss
Liegen gewichtige Gründe vor, kann ein Mitglied durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

IV) RECHTE UND PFLICHTEN

- Art. 10 Stimm- und Wahlrecht
Nur volljährige Aktiv- und Passivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Minderjährige Aktivmitglieder haben nur das Stimmrecht.
- Art. 11 Beiträge / finanzielle Verpflichtung
Die Beiträge werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt, betragen allerdings maximal CHF 600.--. Sie sind bis spätestens 31.08., respektive beim Neueintritt, zu entrichten. Lizenzen für Mitglieder werden erst nach Eingang des Mitgliederbeitrages gelöst. Mitgliedern, die während der Wettkampfsaison dem Club beitreten oder Spielern, die an fremde Vereine ausgeliehen werden, kann durch einen Vorstandsbeschluss eine Beitragsreduktion gewährt werden. Hat ein lizenziertes Vereinsmitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder unvollständig erfüllt, kann der Verein die Freigabe an einen anderen Verein verweigern.



Art. 12 Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag kürzen, oder bei gewichtigen Gründen erlassen.

Art. 13 Der Vorstand kann die jeweils ersten Mannschaften des Damen- und Herresektors als sogenannte "Leistungssport-Mannschaften" deklarieren. Der Vorstand ist berechtigt mit den Spielern dieser Mannschaften schriftliche Vereinbarungen bezüglich Pflichten der Spieler zu treffen und bei Nichteinhaltung eine Umtriebsentschädigung zu verlangen. Die Höhe der Umtriebsentschädigung wird jeweils in der schriftlichen Vereinbarung zwischen Verein und Spieler anfangs Saison geregelt.

Art. 14 Mannschaften die für nationale oder regionale Verbände ein Schiedsrichterkontingent erfüllen müssen, können vom Verein verpflichtet werden, diese Schiedsrichter selber zu rekrutieren respektive die anfallenden Bussen und Gebühren selber zu begleichen. Wenn fehlende Schiedsrichter nicht mit einer finanziellen Abgeltung ersetzt werden können, muss sich die betreffende Mannschaft vom Meisterschaftsbetrieb zurückziehen.

V) Mittel

Art. 15 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Sammlungen und Schenkungen, Erträgen aus Veranstaltungen, Werbeeinnahmen, Unterstützung durch die Hochschule (Universität), Eintrittsgelder aus Wettkampfspielen, Sponsorenbeiträgen, Zinsen und Grundkapital, Lager, Turnierkasse.

Art. 16 Aufwendungen

Der Verein verwendet seine finanziellen Mittel weitgehend zur Sicherstellung eines ordentlichen Spielbetriebes. Bussen und ausserordentliche Aufwendungen können vom Vorstand der verantwortlichen Mannschaft oder dem betreffenden Spieler auferlegt werden.

Für Schulden des Vereines haftet das Vereinsvermögen. Die einzelnen Mitglieder haften höchstens bis zum Betrag ihres Mitgliederbeitrages.

VI) ORGANISATION

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche GV findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres ~~bis spätestens Ende August~~ statt. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand oder durch die Aktivmitglieder einberufen werden (unter Angabe von Gründen). Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der GV auf dem Korrespondenzweg zuzustellen. Anträge sind bis 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen. Anträge des Vorstandes sind auch innerhalb der Frist von 10 Tagen möglich.

Art. 19 Geschäfte der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1) Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung
- 2) Mutationen
- 3) Entgegennahme und Genehmigung der schriftlich abgefassten Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - allfälliger weiterer Kommissionen
- 4) Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahl des Tagespräsidenten
- 6) Wahlen
 - des Vereinspräsidenten
 - des Hauptkassiers
 - der übrigen Vorstandsmitglieder (einzeln oder gesamthaft)
- 7) Genehmigung des Budgets
- 8) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
- 9) Statutenänderungen
- 10) Anträge
- 11) Ehrungen
- 12) Verschiedenes



- Art. 20 Vorstand
Der Vorstand besteht aus dem Vereinspräsident und ~~sechs bis acht~~ weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 21 In den Vorstand sind alle volljährigen Mitglieder wählbar. Nicht erlaubt ist jedoch eine Aemterkumulation. Der Vorstand übernimmt sämtliche Aufgaben, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen worden sind. Der Vorstand sorgt auch für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand arbeitet auch Pflichtenhefte aus und setzt diese in Kraft.
- Art. 22 Rechnungsrevisoren
Die GV wählt ~~zwei~~ Rechnungsrevisoren. ~~Sie haben~~ die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. ~~Die GV wählt im weiteren einen Ersatzrevisor. Er übernimmt die Aufgaben eines ordentlichen Revisors, falls dieser aus zwingenden Gründen verhindert ist.~~
- Art. 23 Beschlussfähigkeit
Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Geheime Abstimmungen finden nur dann statt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

VII) STATUTENÄNDERUNGEN

- Art. 24 Allgemein
Statutenänderungen müssen von der GV beantragt werden, wenn sich 2/3 (qualifiziertes Mehr) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- Art. 25 Fristen
Statutenänderungen sind innert 30 Tagen dem BVN und der FSBA, sowie dem Chef Hochschulsport zur Genehmigung einzureichen.

VIII) AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art. 26 Vorgehen
Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur gültigen Auflösung sind 3/4 der anwesenden Stimmen nötig.
- Art. 27 Auflösung aufgrund fehlender Handlungsfähigkeit
Ist der Verein aufgrund fehlender Organe oder Minimalbesetzung des Vorstandes gemäss dieser Statuten, handlungsunfähig, wird der Hochschulsport der Universität mit der Auflösung des Vereines beauftragt. Bei einer Auflösung des Vereines wegen fehlenden Organen oder Vorständen durch den Hochschulsport, ist keine Mehrheit von Vereinsmitgliedern mehr notwendig.
- Art. 28 Liquidation
Bei Auflösung des Vereines muss eine ordentliche Liquidation erfolgen.

IX) Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 26.08.2004 genehmigt. Sie ersetzen die alten Statuten des Vereins und treten ab sofort in Kraft.